

## STEUEROPTIMIERTE ANLAGE IN TIEFZINSANLEIHEN

In der letzten Mendo-Info hatten wir in einem kurzen Artikel darauf hingewiesen, die Steuern bei Geldanlagen in Obligationen nicht zu vergessen («Positives Zinsniveau – Bei Obligationenanlagen die Steuern nicht vergessen»). Dieser Kurzaufsatz hat in der Folge Fragen in der Leserschaft aufgeworfen. Daher vertiefen wir dies mit einem konkreten Beispiel.

### Steuerliche Erfassung von Erträgen aus Obligationen

Im Einkommen erfasst und damit steuerbar sind bei Obligationen sämtliche Couponzahlungen (Verzinsung) und auch eine positive Differenz zwischen dem Emissionspreis (Ausgabepreis) und dem Rückzahlungspreis. Oft wird dann auch von «IUP» und «Non-IUP» gesprochen. Wir fassen dies kurz zusammen (Detailbestimmungen sind im Kreisschreiben Nr. 15 der eidg. Steuerverwaltung festgehalten):

### IUP und Non-IUP

IUP = Eine Obligation weist eine überwiegende Einmalverzinsung auf (die Abkürzung steht für «intérêt unique prédominant»). Bei einer solchen Obligation liegt der Emissionspreis unter dem Rückzahlungspreis. Daraus ergibt sich der grösste Teil oder die gesamte Rendite. Eine typische IUP-Obligation ist der Zerobond. Als Non-IUP werden Obligationen bezeichnet, die zwar auch einen Unterschied zwischen Emissions- und Rückzahlungspreis aufweisen, bei denen aber eine Couponzahlung den höheren Anteil an einer Gesamterendite ausmacht.

Und was spielt dies für eine Rolle? Bei einer IUP-Obligation muss ein Anleger bei einem Verkauf die Differenz zwischen dem Erwerbs- und Verkaufspreis im Einkommen versteuern. Bei einer Non-IUP muss ein Anleger per Verfall die gesamte Differenz zwischen Emissions- und Rückzahlungspreis versteuern. Die Besteuerung trifft also jenen Anleger, der die Anleihe beim Rückzahlungszeitpunkt hält («den Letzten beißen die Hunde»). Dies alles spielt derzeit keine grosse Rolle, da die Zinsen in den letzten Jahren bei 0% oder gar darunter notierten.

### Steuerfreie Renditen auf Obligationen im aktuellen Umfeld

Da eine extreme Tiefzinsphase mit gar negativen Zinsen hinter uns liegt, eröffnen sich nun für konservative Anleger interessante Anlagemöglichkeiten. Das folgende Beispiel einer Anleihe der BKB (Basler Kantonalbank) wollen wir etwas genauer analysieren («gewöhnliche Obligation»):

Am 23.8.2019 gab die BKB die folgende Anleihe aus:

#### 0% BKB 2019 -2034

Emissionspreis 100,87% | Rückzahlungspreis 100%

IUP und Non-IUP interessieren da nicht, denn der Emissionspreis liegt über dem Rückzahlungspreis. Da kein Coupon ausbezahlt wird, erzielen die Anleger aus Emission eine leicht negative Rendite.

Aufgrund des Zinsanstiegs in den letzten Monaten ist diese Obligation im Kurswert massiv eingebrochen (am 16.6.2022 notierte sie noch bei 75,85%). Aktuell kann diese Anleihe zu einem Börsenkurs von 78.8% gekauft werden (siehe unten Börsenkurs per 7.3.2023).

Welche Rendite kann ein Anleger oder eine Anlegerin erwirtschaften? Da zwischen dem Emissions- und Rückzahlungspreis keine positive Differenz vorliegt und auch keine Couponzahlung erfolgt, erzielen Anleger mit dieser Anleihe kein steuerbares Einkommen. Die Differenz zwischen dem aktuellen Börsenkurs und dem Rückzahlungspreis (100%) ist ein Kapitalgewinn, der im Privatvermögen steuerfrei anfällt. In den verbleibenden 11 Jahren und gut 5 Monaten können Anleger über die gesamte Laufzeit einen Kapitalgewinn einstreichen. Die jährliche Anlagerendite beträgt damit vor Kosten (aber steuerfrei) über 2% p.a.

Da wir aus einer langen Phase mit negativen Zinsen kommen, finden sich heute problemlos eine Vielzahl an ähnlichen Obligationen, für eine steueroptimierte und sichere Geldanlage. Der Kauf von Obligationen, die in den letzten paar Jahren emittiert wurden, ist für Privatanleger damit deutlich interessanter als der Erwerb aus einer Neuemission. Eine ähnliche Ausgangslage hatten wir in der Schweiz letztmals vor rund 30 Jahren. Mit der Erwartung noch weiter steigender Zinsen, kann auch noch zugewartet werden – die Rendite wird sich erhöhen.

Titel ^	Aktuell v	Change v	Coupon v	Emittent	Restlaufzeit v	Währung v	Yield to maturity v	Bid/Ask
0 BKB 19-34	78.80	-0.13%	0.000%	Basler Kantonalbank	23.08.2034	CHF	2.23%	77.9/79.1

## Neue Blog-Einträge

- Inflationsraten bleiben hartnäckig hoch – 7.3.2023
- Anpassung der AHV/IV-Renten an die volle Teuerung – 22.2.2023 + Nachtrag per 2.3.2023 – Ablehnung des bundesrätlichen Vorschlags im Parlament
- Comeback von Bitcoin und Co. und globaler Krypto-Klassifizierungsstandard – 21.2.2023

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://mendo.ch/blog/>

## Unternehmertrick ist ein Problem für die AHV

Seit der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II (Inkraftsetzung 1.1.2011) laufen regelmässig Diskussionen rund um die Optimierung von Bezügen von Unternehmer\*innen aus dem eigenen Unternehmen. Unternehmer\*innen, die Ihr Geschäft in der Rechtsform einer GmbH oder AG führen, stehen für regelmässige Bezüge zwei Möglichkeiten zur Verfügung. Einerseits können Sie einen Lohn beziehen, welcher der Einkommenssteuerpflicht (private Steuererklärung) und der Beitragspflicht in den Sozialversicherungen untersteht. Andererseits können Unternehmer\*innen aber auch Dividenden beziehen, welche nur teilbesteuert werden, falls mehr als 10% der Anteile an der Gesellschaft gehalten werden. Bei der 2. Variante wird die Dividende also auch durch die Einkommenssteuer erfasst, aber es fallen keine Beiträge an Sozialversicherungen an. Steuerlich wird die Dividende teilbesteuert. Die meisten Kantone und der Bund erfassen Dividenden nur zu 70%, einzelne Kantone tiefer (das Minimum liegt bei 50%). Zahlt sich eine Unternehmerin beispielsweise eine Dividende von CHF 100'000 aus, so wird diese für die Besteuerung vielerorts mit 70%, also CHF 70'000 im steuerbaren Einkommen erfasst. Damit ist diese Version für Unternehmer\*innen auf den ersten Blick deutlich günstiger. Es gilt aber auch zu berücksichtigen, dass ein Lohnbezug als Geschäftsaufwand gilt und damit im Vergleich zur Variante Dividendenbezug der Gewinn der GmbH oder AG tiefer ausfällt. Wer also Dividenden beziehen will, muss einen höheren Reingewinn in der Gesellschaft schreiben, was wiederum Gewinnsteuern auslöst. Aufgrund der grossen kantonalen Unterschiede bei den Gewinnsteuersätzen muss mit einer Steuerbelastung von 12% - rund 22% gerechnet werden – abhängig vom steuerlichen Standort der Gesellschaft. Welche Variante ist günstiger? Dies muss im Einzelfall überprüft werden und kann nicht pauschal beantwortet werden. Je tiefer die Teilbesteuerung auf Dividenden liegt und je tiefer die Gewinnsteuersätze im Kanton ausfallen, desto eher lohnt sich die Variante Dividendenbezug. Gar keine Freude an dieser Bezugsoption haben aber die AHV-Ausgleichskassen. Da auf Dividenden keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen, reduziert dies ihre Beitragseinnahmen. Unternehmer\*innen müssen berücksichtigen, dass sie sich einen marktüblichen Lohn auszahlen müssen (abhängig von Branche, Region, Funktion, Unternehmensgrösse etc.). Andernfalls gilt der Dividendenbezug allenfalls als missbräuchlich. Nun regt sich offenbar politischer Widerstand gegen die aktuelle rechtliche Regelung. Darauf geht der Autor in einem kürzlich im Tagesanzeiger und anderen Tagesmedien publizierte Artikel «Unternehmer-Trick reisst gewaltiges Loch in die AHV» ein. Link zum Artikel:

[https://www.tagesanzeiger.ch/unternehmer-trick-reisst-gewaltiges-loch-in-die-ahv-601775177820?xing\\_share=news](https://www.tagesanzeiger.ch/unternehmer-trick-reisst-gewaltiges-loch-in-die-ahv-601775177820?xing_share=news)

## Steuerliche Erfassung von Hobbies im Einkommen

Die Ausübung eines Hobbies kann als selbstständige Nebenerwerbstätigkeit betrachtet werden und damit eine Steuerpflicht auslösen. Die Grenzen von «Hobby» und «Erwerbstätigkeit» sind dabei nicht immer ganz klar. In einem neuen Bundesgerichtsurteil hat jedenfalls das höchste Gericht ihre bisherige Praxis bestätigt. Entscheidend ist in dieser Frage immer die «Gewinnstrebigkeit». BGER 2C\_360/2021

Das Anwaltsbüro GHR Rechtsanwälte hat hierzu einen sehr interessanten Artikel verfasst. Link zum Artikel:

[https://www.ghr.ch/de/Aktuelles/News/de/Aktuelles/News/?oid=58&lang=de&news\\_eintragId=213&utm\\_source=Newsletter&utm\\_medium=E-Mail&utm\\_campaign=GHR%20TaxPage%20Newsletter%20Februar%202023](https://www.ghr.ch/de/Aktuelles/News/de/Aktuelles/News/?oid=58&lang=de&news_eintragId=213&utm_source=Newsletter&utm_medium=E-Mail&utm_campaign=GHR%20TaxPage%20Newsletter%20Februar%202023)